

BK 2/2026

**Beschluss
der Bundeskommission
am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M.**

Korrekturbeschluss AVR 2027

A.

Beschlusstext:

1. Änderung in § 15 AVR (2027)
Nach § 15 Absatz 10 AVR (2027) wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu Absatz 10:
Bis zum 31. Dezember 2035 fallen unter Absatz 10 auch Rettungsdienste.“
2. Änderung in § 28 Absatz 3 AVR (2027)
In § 28 Absatz 3 AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Absatz 3 gilt nicht für die besonderen Zulagen nach Absatz 4.“
3. Änderung in § 1 Absatz 2 Teil II. Anhang Lehrkräfte AVR (2027)
In § 1 Absatz 2 des Teils II. Anhang Lehrkräfte AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“
4. Änderung in § 4 Anhang Fahrdienste AVR (2027)
 - a) § 4 Satz 1 Anhang Fahrdienste AVR wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Bestimmungen der Anhänge Entgeltordnung, Auszubildende, besondere Regelungen für Praktikanten, Lehrkräfte, Ärztlicher Dienst, Inklusionsbetriebe und Modellprojekte sowie die §§ 18 Abs. 4 bis 5, 27, 30, 31, 32, 33 und 35 AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten.“
 - b) In § 4 Anhang Fahrdienste AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“

5. Korrektur in § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027)

Die Zuordnungstabelle nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR wird bezüglich der Zuordnung der VG 5b Ziffer 25b korrigiert, indem in der rechten Spalte der Zusatz „Fallgruppe 2“ gestrichen wird. Die Zuordnung lautet dann korrekt:

Vergütungsgruppe 5b	
(...)	(...)
Ziffer 25b	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 9a

6. Änderung in §§ 11 ff Teil II. Anhang Überleitung AVR

a) Änderungen im § 11 Teil II. Anhang Überleitung AVR

Der § 11 Teil II. Anhang Überleitung wird in „§ 11 Zulagenregelungen“ umbenannt.

In § 11 Absatz 2 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

b) Änderungen im § 11b Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 11b Abs. 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

c) Änderung in § 12 Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 12 Abschnitt C Teil II. Anhang Überleitung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Besitzstandregelung)“ gestrichen.

In § 12 Abschnitt C Absatz e) Satz 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zu 1.: Die Änderungen dienen dem lückenlosen Anschluss der AVR (2027), die ab dem 1. Januar 2027 an die Stelle der geltenden AVR treten.

Die Änderung zu § 15 Abs. 10 AVR (2027) dient der befristeten Angleichung an die Regelung in § 8 Abs. 8 Anlage 5 AVR, in der durch die Anmerkung zu § 8 Abs. 1 klargestellt ist, dass diese auch für Rettungsdienste gilt. § 15 Abs. 10 AVR (2027) wird durch Einfügen der genannten Anmerkung der Regelung in § 8 Abs. 8 Anlage 5 AVR angeglichen. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet.

Zu 2.: Mit der obigen Änderung wird der Status Quo nach § 12 Abs. 3 und Abs. 5 Anlage 31 AVR (bzw. § 52 Abs. 5 und Abs. 7 TVöD BT-K) fortgeführt. Auch in den AVR ab 2027 erhalten Mitarbeiter, die in einer S-Gruppe eingruppiert sind, weder die Zulage noch die Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. a) und d) AVR. Mitarbeiter, die in einer P-Gruppe eingruppiert sind, erhalten ebenfalls nicht die Einmalzahlung gemäß § 28 Abs. 4 Buchst. d) AVR.

Nach dem ursprünglichen Wortlaut in § 28 Abs. 3 AVR ab 2027 wurde bezüglich der „Übersetzung“ auf die gesamte AVR Bezug genommen:

„Bei Mitarbeitern nach Absatz 2 Satz 2 entspricht, soweit in den AVR auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, (...Zuordnung S-Gruppen und P-Gruppen zu den E-Gruppen).“

Somit hätten die Zulage und Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. a) und d) AVR für die S-Gruppen bzw. die Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. d) AVR für die P-Gruppen gezahlt werden müssen.

Nach den Regelungen in § 12 Abs. 3 und Abs. 5 der Anlage 31 AVR erhalten nur Mitarbeiter,

- die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis 16 eingruppiert sind, zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine nicht dynamische Zulage i.H.v. monatlich 25 Euro
- die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, zuzüglich zu dem Tabellenentgelt einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung i.H.v. 8,04 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe.

Entsprechend sehen es auch die Regelungen nach § 52 Abs. 5 und Abs. 7 TVöD BT-K vor.

Mitarbeiter, die in einer S-Gruppe eingruppiert sind, erhalten weder diese 25 Euro-Zulage noch diese Einmalzahlung. Mitarbeiter, die in einer P-Gruppe eingruppiert sind, erhalten ebenfalls nicht diese Einmalzahlung.

Zu 3. und 4.: Mit dieser Korrektur finden die Regelungen zu dem AZV-Tag für Mitarbeiter nach Teil II. Anhang Lehrkräfte sowie nach Anhang Fahrdienste befristet bis zum 31. Dezember 2035 Anwendung.

Mitarbeiter nach den Anlage 21a und 23 zu den AVR haben bisher Anspruch auf den „AZV-Tag“ nach § 1b Anlage 5 zu den AVR. Die Anlage 5 zu den AVR wird durch § 1 Abs. 2 Anlage 21a bzw. § 4 Anlage 23 zu den AVR gerade nicht ausgeschlossen, findet also jeweils vollumfänglich Anwendung.

In den AVR ab 2027 ist der AZV-Tag nur noch im Teil II. Anhang Überleitung befristet geregelt. Jedoch findet der Anhang Überleitung keine Anwendung u.a. auf Mitarbeiter nach den Anhängen Lehrkräfte (hier Teil II.) und Fahrdienste. Damit würden diese Mitarbeiter den „AZV-Tag“ ab 2027 nicht mehr erhalten.

Eine solche inhaltliche Änderung war für diese Mitarbeiter durch die AVR ab 2027 nicht beabsichtigt. Die Anlagen 21a und 23 zu den AVR sollten inhaltsgleich, nur mit nötigen redaktionellen Anpassungen für die AVR ab 2027 übernommen werden. Das wird durch diesen Beschluss korrigiert.

Zu 5.: Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur. Die Entgeltgruppe 9a nach Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3 Anhang Entgeltordnung beinhaltet keine Fallgruppe 2.

Zu 6.: § 31 AVR 2027 bestimmt in der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1, dass Besitzstandszulagen bei der Berechnung der Berechnungsbasis des Gesamtvolumens des Leistungsentgelts bzw. der Sozialkomponente nicht zu den einzubeziehenden ständigen Monatsentgelten gehören. Diese Regelung wurde aus den §§ 15 der Anlagen 31 bis 33 der AVR wörtlich übernommen. Nicht zu den dort angesprochenen Besitzständen gehörten diejenigen der Anlage 1b sowie die Kinderzulagen nach Abschnitt V der Anlage 1 AVR einschl. der „Besitzstandsregelung“ in deren Unterabschnitt C. Deren Anwendung war durch die Geltungsbereichsdefinitionen der Anlagen 31 bis 33 AVR ausgeschlossen, weshalb sie bei den Besitzständen nicht relevant waren.

Ebenso unverändert wurden diese in den bisherigen Anlagen 31 bis 33 nicht zur Anwendung gekommenen Regelungen aber auch in die §§ 11 bis 12 des Teils II des Anhangs Überleitung AVR 2027. Damit wurde auch der Begriff „Besitzstandszulage“ in diesen Regelungen mit übernommen.

Damit würden diese Zulagen nach § 31 AVR 2027 aber nicht in die Berechnung des Gesamtvolumens einbezogen.

Um deren Einbeziehungspflicht bei der Berechnung des Leistungsentgeltes bzw. der Sozialkomponente nach § 31 Abs. 3 AVR 2027 klarzustellen, werden mit der Änderung die Begriffsbestandteile „Besitzstands-“ in den § 11 bis 12 Teil II. Anhang Überleitung gestrichen. Damit sind diese Bestandteile bei den ständigen Monatsentgelten nach § 31 Abs. 3 AVR 2027 einzubeziehen und nicht durch die Anmerkung davon ausgeschlossen.

Andere Berechnungsgrundlagen in den AVR 2027 als die in § 31 AVR 2027 sind durch die Änderung nicht betroffen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Magdeburg, 18.08.2026



Dr. Gerhard Feige
Bischof

